

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, VERSION AUGUST 2026

1. Geltungsbereich

(a) **Anwendungsbereich.** Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Geschäftskunden, die zu Zwecken handeln, die ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, sowie für jede Bestellung, die unter dem jeweils anwendbaren Master Services Agreement („MSA“) abgeschlossen wird. Die in der jeweiligen Bestellung bezeichnete Portus-Gesellschaft ist im Hinblick auf diese Bestellung die alleinige Vertragspartnerin des Kunden.

(b) **Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden.** Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn der Kunde in einer Bestellung, einem Bestellformular oder einer sonstigen Mitteilung auf sie Bezug nimmt und Portus die Leistungen erbringt, ohne ihnen ausdrücklich zu widersprechen. Sie gelten nur, wenn und soweit sie in der jeweiligen Bestellung oder in einer anderen schriftlichen Vereinbarung, die von bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnet wurde, ausdrücklich bezeichnet und von Portus angenommen werden.

2. Vertragsschluss

(a) **Angebote.** Sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, sind sämtliche von Portus herausgegebenen oder bereitgestellten Angebote, Leistungsbeschreibungen, Preisangaben oder Bestellentwürfe unverbindlich und stellen eine Aufforderung an den Kunden zur Abgabe eines Angebots dar.

(b) **Bestellungen außerhalb des Kundenportals.** Eine außerhalb des Kundenportals abgegebene Bestellung wird verbindlich, sobald sie von bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnet wurde. Ein Vertrag kommt nicht allein dadurch zustande, dass der Kunde ein von Portus herausgegebenes unverbindliches Angebot oder Bestellentwurf unterzeichnet oder auf andere Weise annimmt.

(c) **Bestellungen über das Kundenportal.** Mit Abgabe einer Bestellung über das Kundenportal unterbreitet der Kunde ein verbindliches Angebot zum Erwerb der in dieser Bestellung bezeichneten Leistungen zu den im Bestellprozess angezeigten oder in Bezug genommenen Bedingungen. Eine automatisierte Bestätigung oder Eingangsbestätigung stellt keine Annahme des Angebots des Kunden dar.

Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn Portus:

- die Bestellung ausdrücklich in Textform, einschließlich per E-Mail oder über das Kundenportal, annimmt; oder
- mit der Erbringung der in der Bestellung bezeichneten Leistungen beginnt.

(d) **Gesonderte Bestellungen.** Jede angenommene Bestellung stellt einen gesonderten Vertrag unter dem jeweils anwendbaren MSA dar, sofern in der betreffenden Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

3. Laufzeit.

(a) **Vertragslaufzeit.** Die „Spezifische Erstlaufzeit“ jedes Vertrags (d. h. der Zeitraum vor einer nachstehend definierten Verlängerungslaufzeit) wird in der Bestellung oder den Länderspezifischen Bedingungen festgelegt. Wird mit dem Kunden keine Spezifische Erstlaufzeit vereinbart, beträgt die „Erstlaufzeit“ zwei (2) Jahre ab der ersten Rechnungsstellung.

(b) **Leistungsbeginn.** Sofern in der Bestellung nicht anders bestimmt, ist der Leistungsbeginn der frühere der folgenden Zeitpunkte: (i) der Tag, an dem Portus die jeweiligen Vorbereitungsarbeiten (sofern vorhanden) abschließt und dem Kunden deren Abschluss mitteilt (die Mitteilung kann per E-Mail erfolgen), oder (ii) der Tag, an dem der Kunde die Kundenfläche in Besitz nimmt oder mit der Nutzung einer Leistung beginnt. Ist in einer Bestellung für eine Leistung ein Zieltermin für den Leistungsbeginn angegeben, wird Portus wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um die jeweiligen Vorbereitungsarbeiten für die Leistung abzuschließen und den Leistungsbeginn dieser Leistung spätestens zu diesem Zieltermin herbeizuführen; Portus gerät jedoch

nicht allein dadurch in Verzug, dass der Leistungsbeginn nicht bis zu dem Zieltermin eintritt. Portus und der Kunde sind sich darüber einig, dass Portus, wenn die Vorbereitungsarbeiten vor dem Zieltermin abgeschlossen werden, berechtigt ist, dem Kunden die Kundenfläche oder Leistung durch entsprechende Mitteilung bereitzustellen und dadurch den Leistungsbeginn vor dem Zieltermin herbeizuführen. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn die Parteien in der Bestellung ausdrücklich einen festen und verbindlichen Leistungsbeginn vereinbaren.

(c) **Beginn der Abrechnung.** Für Leistungen unter derselben Bestellung können unterschiedliche Zeitpunkte des Leistungsbeginns gelten. Sofern in dieser Bestellung nicht anders bestimmt, beginnt die Abrechnung der Monthly Recurring Charges („MRC“) mit dem Leistungsbeginn der jeweiligen Leistung.

(d) **Verlängerungen.** Soweit in einem Vertrag nicht anders geregelt, verlängert sich die Laufzeit automatisch zu denselben Bedingungen um jeweils ein (1) weiteres Jahr (jeweils eine „Verlängerungslaufzeit“), sofern nicht Portus oder der Kunde der jeweils anderen Partei mindestens sechs (6) Monate vor Ablauf der jeweils laufenden Laufzeit mitteilt, dass keine Verlängerung gewünscht ist. Die Erstlaufzeit und etwaige Verlängerungslaufzeiten werden zusammen als „Laufzeit“ bezeichnet.

4. Recht zur Nutzung der Kundenfläche und der Leistungen.

(a) **Nutzungsrecht.** Während der jeweiligen Laufzeit (i) gewährt Portus dem Kunden ein nicht übertragbares (vorbehaltlich Ziffer 14(d)), nicht unterlizenzierbares und beschränktes Recht, Kundenequipment in der in der Bestellung beschriebenen Kundenfläche in dem dort bezeichneten Gebäude aufzustellen, und (ii) erbringt Portus die in der Bestellung aufgeführten Leistungen oder lässt diese erbringen, jeweils nach Maßgabe des Vertrags. Das Rechenzentrum ist derjenige Teil des Gebäudes, der zur Erbringung von Rechenzentrumsleistungen genutzt wird und in dem sich die jeweilige Kundenfläche befindet. Dieser Vertrag stellt weder einen Mietvertrag noch die Übertragung eines dinglichen Rechts an einer Immobilie auf den Kunden dar. Der Kunde hat außer dem in diesem Vertrag geregelten Recht auf Zugang zu und Nutzung der Kundenfläche keinerlei Recht oder Interesse an der Kundenfläche, dem Rechenzentrum, dem Gebäude oder dem Grundstück, auf dem sich das Gebäude befindet, einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen von Portus. Leistungen dürfen durch Portus, ein mit Portus verbundenes Unternehmen oder unabhängige Auftragnehmer im Namen von Portus erbracht werden; Portus bleibt für die Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertrag verantwortlich.

(b) **Interconnections.** Sämtliche Verbindungen zwischen Kundenequipment und dem Equipment Dritter sind über Portus zu beauftragen, von Portus zu installieren und in dem von Portus bestimmten „Meet-Me-Room“ („MMR“) des Gebäudes auszuführen. Der Kunde darf weder (i) in der Kundenfläche oder einem anderen Teil des Gebäudes einen eigenen Connectivity-Bereich betreiben oder die Kundenfläche als MMR bezeichnen noch (ii) in der Kundenfläche oder einem anderen Teil des Gebäudes carrier-neutrale Interconnection-Leistungen anbieten.

(c) **Richtlinien und Verfahren.** Der Kunde ist berechtigt, (i) die für die Installation des Kundenequipments in der Kundenfläche relevanten Bereiche des Gebäudes nicht exklusiv zu betreten; er wird (ii) die Kundenfläche und die Leistungen in Übereinstimmung mit diesem Vertrag und den jeweils aktuellen Richtlinien und Verfahren von Portus („Portus-Richtlinien und -Verfahren“) nutzen und (iii) sicherstellen, dass die von ihm benannten „Autorisierten Personen des Kunden“, die im Zusammenhang mit, mit Genehmigung des oder im Namen des Kunden auf das Gebäude oder die Leistungen zugreifen oder diese nutzen, ebenfalls diesen Vertrag und die Portus-Richtlinien und -Verfahren einhalten. Im Verhältnis der Parteien zueinander ist der Kunde im Zusammenhang mit dem Vertrag, dem Gebäude und den Leistungen für die Autorisierten Personen des Kunden verantwortlich. Portus darf jeder Person, einschließlich Autorisierter Personen des Kunden, den Zugang zum Gebäude (einschließlich der Kundenfläche) verweigern, wenn Portus nach billigem Ermessen feststellt, dass von der Person eine Gefahr oder ein Sicherheitsrisiko für Portus oder andere Nutzer des Gebäudes

ausgeht oder die Rechte des Kunden nach Ziffer 4(a) ausgesetzt oder beendet wurden.

(d) **Kundendaten.** Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich anders geregelt, hat allein der Kunde die Kontrolle über und die Verantwortung für die Sicherheit und Integrität sämtlicher Daten oder Informationen, die auf dem Kundenequipment gespeichert oder verarbeitet oder an den Kunden bzw. von ihm übertragen werden; Portus haftet hierfür nicht. Das Kundenequipment, die Speicherung, Verarbeitung und Übertragung von Daten und Informationen durch den Kunden, einschließlich über Leistungen Dritter, sowie die damit verbundenen Informationssicherheits- und Datenschutzpraktiken des Kunden müssen den anwendbaren Gesetzen und branchenüblichen Informationssicherheitsstandards entsprechen, einschließlich der Standards für den Zugriff auf, die Sicherung und die Verschlüsselung von Daten. Der Kunde wird Portus (oder im Namen von Portus handelnden Personen) keinen Zugriff auf Daten oder Informationen gewähren, die auf Kundenequipment gespeichert oder verarbeitet oder an Kundenequipment bzw. von diesem übertragen werden. Portus ist nicht verpflichtet, auf Kundenequipment gespeicherte oder verarbeitete Daten zu sichern, sofern die Datensicherung nicht ausdrücklich als Leistung in die jeweilige Bestellung aufgenommen wurde.

(e) **Stromverbrauch des Kunden.**

(i) Der Kunde wird (A) die in einer Bestellung beschriebene Grundkapazität, die maximale Leistungsdichte je Cabinet oder Rack sowie zu keinem Zeitpunkt 80 % (achtzig Prozent) der Nennleistung eines Stromkreises überschreiten; (B) sicherstellen, dass die Gesamtleistungsaufnahme eines Stromkreises (A-Seite, B-Seite oder A- und B-Seite zusammen) 80 % (achtzig Prozent) der primären Kapazität (A-Seite) nicht überschreitet; (C) die „A+B“-Versorgung oder eine Versorgung über zwei Stromkabel ordnungsgemäß so nutzen, dass das Kundenequipment bei einer Unterbrechung eines der beiden Stromkreise weiterbetrieben werden kann; (D) die Last eines redundanten Stromkreispaares, soweit anwendbar, gleichmäßig verteilen (50 % (fünfzig Prozent) der Last auf den Primärstromkreis und 50 % (fünfzig Prozent) auf den Sekundärstromkreis); und (E) die Last auf die Phasen der für die Cabinets oder Racks des Kunden bereitgestellten Drehstromkreise gleichmäßig verteilen. Teilt Portus dem Kunden mit, dass dieser gegen eine Anforderung dieser Ziffer 4(e)(i) verstoßen hat, muss der Kunde den Verstoß unverzüglich beheben.

(ii) Portus darf den tatsächlichen Stromverbrauch des Kunden mit geeigneten Methoden und Systemen messen, einschließlich Unterzählern, Impulszählern, elektrischen Messungen, ingenieurmäßigen Schätzungen oder der Überwachung einzelner Abgangstromkreise. Teilt Portus dem Kunden mit, dass dieser die jeweils anwendbare Grundkapazität überschritten hat, wird der Kunde seinen Stromverbrauch unverzüglich auf die Grundkapazität oder darunter reduzieren. Unbeschadet sonstiger Rechte von Portus aus dem Vertrag darf Portus dem Kunden, wenn dieser die Grundkapazität in einem Monat überschreitet, für den Mehrverbrauch ein zusätzliches Entgelt nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Preisliste berechnen.

5. Erbringung der Leistungen.

(a) **Instandhaltung durch Portus.** Portus wird Folgendes instand halten oder instand halten lassen: (i) die der Kundenfläche dienenden Gemeinschaftsflächen des Gebäudes, (ii) die von Portus betriebenen Stromverteilungseinheiten und die unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlage für die Kundenfläche, (iii) die Brandschutz- und Feuerlöschanlage für die Kundenfläche, (iv) Böden, Fundament, Außenwände, Fenster und Dach des Gebäudes, (v) gegebenenfalls ein elektronisches Schlüsselkarten-, Zugangscode- und/oder biometrisches System zur Kontrolle des Zugangs zum Rechenzentrum und (vi) ein Videoüberwachungssystem im Rechenzentrum.

(b) **Zustand der Kundenfläche.** Soweit in der jeweiligen Bestellung für bestimmte von Portus zu erbringende Arbeiten oder Installationen oder in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, werden die jeweilige Kundenfläche, das Gebäude und das Rechenzentrum im jeweils vorhandenen Zustand („as is“) bereitgestellt. Der Kunde erkennt an, dass weder Portus noch eine im Namen von Portus handelnde Person Zusicherungen oder Garantien hinsichtlich des konkreten Zustands dieser Bereiche abgegeben hat. Diese Bereiche müssen lediglich grundsätzlich für die vorgesehene Nutzung als Teil eines Rechenzentrums geeignet sein.

(c) **Zutritt und Inspektion.** Portus und ihre Vertreter dürfen die Kundenfläche betreten, um Leistungen zu erbringen, die Kundenfläche zu inspizieren oder Änderungen, Reparaturen, Verbesserungen oder Erweiterungen an der Kundenfläche oder dem

Gebäude vorzunehmen, und zwar (i) auf Verlangen des Kunden, (ii) jederzeit in Notfällen, (iii) täglich für Routinekontrollen durch das Betriebspersonal oder (iv) zu sonstigen angemessenen Zeiten nach einer Vorankündigung gegenüber dem Kunden von mindestens 24 (vierundzwanzig) Stunden.

(d) **SLA.** Portus wird (i) der Kundenfläche ausreichend elektrische Leistung zur Verfügung stellen, um die in der Bestellung beschriebene Grundkapazität einzuhalten, (ii) die Kundenfläche belüften und klimatisieren und (iii) sonstige Produkte und Leistungen erbringen, jeweils in einem Umfang, der die Einhaltung des als MSA-Anlage beigefügten SLA ermöglicht, vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags und der Einhaltung der Pflichten des Kunden. Ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen, insbesondere der Ziffern 13(a) und 13(e), sind die im SLA geregelten Gutschriften sowie ausdrücklich vorgesehenen Rechte und Rechtsbehelfe die alleinigen und ausschließlichen Rechte und Rechtsbehelfe des Kunden bei einer Nichteinhaltung des SLA durch Portus. Das Recht des Kunden, diesen Vertrag oder eine Bestellung aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

6. Entgelte; Steuern und sonstige Abgaben; Sicherheitsleistung.

(a) **Wiederkehrende Entgelte.** Ab dem jeweiligen Leistungsbeginn zahlt der Kunde die MRCs gemäß der jeweiligen Bestellung während der jeweiligen Laufzeit jeweils am ersten Tag eines Kalendermonats im Voraus. Fällt der Leistungsbeginn nicht auf den ersten Tag eines Kalendermonats, werden die MRCs für diesen Monat zeitanteilig auf Tagesbasis berechnet; hierzu werden die MRCs durch die Gesamtzahl der Kalendertage des betreffenden Monats geteilt.

(b) **Sonstige Entgelte.** Der Kunde zahlt sämtliche Non Recurring Charges („NRC“), Entgelte für Installation oder Deinstallation sowie Entgelte für technische Unterstützungsleistungen gemäß der jeweiligen Bestellung oder Rechnung. Sofern in der jeweiligen Bestellung oder Rechnung nicht anders bestimmt, hat der Kunde andere Entgelte als MRCs (beispielsweise Entgelte für Stromverbrauch, sofern in der jeweiligen Bestellung vorgesehen) innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen ab Rechnungsdatum oder ab Zahlungsaufforderung durch Portus zu zahlen.

(c) **Steuern.** Der Kunde zahlt oder erstattet Portus sämtliche anwendbaren Steuern und Abgaben, die von einer staatlichen Stelle erhoben werden: (i) auf die vom Kunden bezogenen Leistungen, einschließlich insbesondere Verbrauch-, Verkaufs-, Nutzungs-, Umsatz-, Bruttoeinnahmen- oder Margensteuern, Waren- und Dienstleistungssteuern oder Steuern auf Besitz, oder (ii) auf das Gebäude oder Rechenzentrum, soweit sie dem Kunden anteilig zugeordnet werden. Der Kunde hat außerdem sämtliche Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit Kundenequipment, das sich in der Kundenfläche befindet oder im Zusammenhang mit der Kundenfläche oder den Leistungen genutzt wird, unverzüglich zu zahlen.

(d) **Zahlungen im Allgemeinen.** Sämtliche Entgelte und Zahlungen an Portus sind (i) sofern nichts anderes vereinbart ist, in der lokalen Währung des Ortes zu zahlen, an dem sich das Gebäude befindet, (ii) an die von Portus für Zahlungen angegebene Adresse, (iii) nach Erhalt einer von Portus jederzeit und auf beliebigem Wege, einschließlich elektronisch, übermittelten Rechnung und (iv) ohne Einbehalt, Abzug oder Aufrechnung jeglicher Art. Soweit im Vertrag nicht anders geregelt, gelten für sämtliche Bestellungen von Fläche, Strom, Installation oder Deinstallation von Cross-Connects, technischem Support, Remote Hands oder sonstigen Leistungen die zum Zeitpunkt der Erbringung der jeweiligen Leistung gültigen Preise. Sämtliche Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Überweisung oder Einziehung von Geldern (einschließlich der von Portus zu zahlenden Gebühren für die Einreichung von Rechnungen oder sonstigen Unterlagen über ein vom Kunden vorgegebenes und von Portus akzeptiertes Rechnungs- oder Zahlungssystem) trägt der Kunde.

(e) **Vergütungsanpassung.** Portus ist berechtigt und im Fall einer Preissenkung verpflichtet, die vom Kunden zu zahlende Vergütung nach billigem Ermessen entsprechend der Entwicklung der für die Preisbildung von Portus maßgeblichen Kosten anzupassen („Vergütungsanpassung“). Eine Erhöhung der Vergütung kann und eine Herabsetzung muss insbesondere erfolgen, wenn die Kosten für die Beschaffung von Hardware und Software, Energie oder die Nutzung von Kommunikationsnetzen steigen oder sinken, Personalkosten steigen oder sinken oder sonstige Änderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Kostensteigerungen in einem Kostenbereich, etwa bei den Personalkosten, dürfen nur

insoweit zur Begründung einer Preiserhöhung herangezogen werden, als sie nicht durch Kostensenkungen in anderen Bereichen, etwa bei Hardware und Software, ausgeglichen werden. Sinken Kosten, etwa für Hardware, wird Portus ihre Preise insoweit senken, als die Kostensenkungen nicht ganz oder teilweise durch Kostensteigerungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden. Portus wird dem Kunden jede Vergütungsanpassung spätestens sechs Wochen vor ihrem beabsichtigten Wirksamwerden schriftlich mitteilen; eine E-Mail genügt. Ist der Kunde mit einer für ihn nachteiligen Vergütungsanpassung nicht einverstanden, kann er das betreffende Vertragsverhältnis mit Wirkung zum vorgesehenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vergütungsanpassung kündigen. Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis nicht mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vergütungsanpassung, gilt die Vergütungsanpassung als von ihm genehmigt. Portus wird den Kunden in der Mitteilung über die Vergütungsanpassung ausdrücklich auf die vorgesehene rechtliche Bedeutung seines Verhaltens hinweisen.

(f) **Prüfungsverlangen.** Hat der Kunde Einwände gegen in Rechnung gestellte Beträge, muss er sämtliche unstreitigen Beträge bei Fälligkeit zahlen und innerhalb von 60 (sechzig) Kalendertagen nach Bereitstellung der Rechnung schriftlich die Überprüfung des streitigen Betrags verlangen.

7. Vertraulichkeit, Daten, Eigentum.

(a) **Vertraulichkeit.** Eine Partei, die Vertrauliche Informationen der anderen Partei erhält (der „Empfänger“), muss während der Laufzeit dieses Vertrags und für drei (3) Jahre nach dessen Beendigung oder Ablauf dieselbe Sorgfalt anwenden, die sie zum Schutz ihrer eigenen Vertraulichen Informationen anwendet. Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, dürfen Vertrauliche Informationen nur (A) für die Zwecke verwendet werden, für die sie überlassen wurden, und (B) Mitarbeitern oder bevollmächtigten Vertretern des Empfängers offengelegt werden, die die Informationen kennen müssen, vergleichbaren Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungspflichten unterliegen und denen eine Verwendung oder weitere Offenlegung zu nach diesem Vertrag nicht gestatteten Zwecken untersagt ist. Die Pflichten nach dieser Ziffer gelten nicht für Informationen, die (a) der Empfänger rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung erhalten hat, (b) ohne Handlung oder Unterlassung des Empfängers öffentlich bekannt sind oder werden, (c) der Empfänger ohne Nutzung Vertraulicher Informationen der anderen Partei unabhängig entwickelt oder (d) nach anwendbarem Kapitalmarktrecht oder vergleichbaren Gesetzen offengelegt werden sollten. Jede Partei darf Vertrauliche Informationen offenlegen (1) aufgrund einer wirksamen gerichtlichen oder behördlichen Anordnung, sofern der Empfänger, soweit gesetzlich zulässig, die offenlegende Partei vorab unterrichtet und ihr auf Verlangen angemessene Unterstützung gewährt, damit sie auf eigene Kosten in angemessener Weise Einwendungen gegen die Offenlegung erheben kann, oder (2) gegenüber bestehenden oder potenziellen Investoren, Joint-Venture-Partnern, erwerbenden Unternehmen, Käufern, Banken oder sonstigen Finanzinstituten unter angemessenen Vertraulichkeitsbedingungen im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, einem Joint Venture, einem Erwerb, einer Veräußerung, einer Finanzierung oder einer vergleichbaren Transaktion. Ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen dieses Vertrags sind die Pflichten nach dieser Ziffer 7(a) für jede Partei auch dann verbindlich, wenn keine Bestellung wirksam ist.

(b) **Öffentlichkeitsarbeit und Logos.** Portus darf durch Pressemitteilung oder sonstige öffentliche Erklärung oder Offenlegung, einschließlich auf ihrer Website, bekannt geben, dass die Parteien einen Vertrag geschlossen haben. Der Kunde gewährt der Portus-Gruppe das Recht und eine unwiderrufliche Lizenz, die Logos des Kunden und der mit dem Kunden verbundenen Unternehmen („**Verbundenes Unternehmen**“) ist nachstehend definiert) im Zusammenhang mit und als Bestandteil von Marketing-, Investor-Relations- und kapitalmarktrechtlichen Offenlegungsaktivitäten zu verwenden; eine solche Verwendung darf jedoch weder den Kunden oder die mit ihm verbundenen Unternehmen absichtlich herabsetzen noch hinsichtlich der Beziehung zwischen dem Kunden und Portus irreführend sein oder eine Empfehlung von Produkten oder Leistungen der Portus-Gruppe suggerieren.

8. Räumung der Kundenfläche.

(a) Spätestens bei Beendigung oder Ablauf der für eine bestimmte Bestellung oder Kundenfläche geltenden Laufzeit muss der Kunde (i) die Kundenfläche, das Gebäude und die Räumlichkeiten in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand, normale Abnutzung

ausgenommen, räumen und an Portus herausgeben, (ii) sämtliches Kundenequipment, sonstiges persönliches Eigentum sowie vom Kunden eingebaute Einbauten und Einrichtungen aus der Kundenfläche, dem Gebäude und den Räumlichkeiten entfernen, (iii) die Kundenfläche, das Gebäude und die Räumlichkeiten in den Zustand zum Zeitpunkt des Leistungsbeginns zurückversetzen und (iv) vom Kunden oder von Autorisierten Personen des Kunden verursachte Schäden beseitigen oder Portus die angemessenen Kosten ihrer Beseitigung erstatten.

(b) Gibt der Kunde die Kundenfläche bei Ablauf der jeweiligen Laufzeit schuldhaft nicht zurück, zahlt er für jeden Monat oder Teil eines Monats nach Ablauf der Laufzeit 150 % (einhundertfünfzig Prozent) der im letzten Monat der Laufzeit geschuldeten MRCs sowie sämtliche sonstigen der Kundenfläche und den Leistungen zuzuordnenden Entgelte, bis der Kunde die Anforderungen der Ziffern 8(a)(i) und (ii) erfüllt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der tatsächlich entstandene Schaden geringer ist. Während einer solchen Weiternutzung ist der Kunde verpflichtet, die Kundenfläche jederzeit nach entsprechender Mitteilung durch Portus herauszugeben.

(c) Entfernt der Kunde das Kundenequipment oder Teile davon bei Ablauf der jeweiligen Laufzeit schuldhaft nicht und erhält Portus keine abweichenden Anweisungen des Kunden, darf Portus das verbliebene Kundenequipment als aufgegeben behandeln und (i) dem Kunden die Kosten der Entfernung und Lagerung des Kundenequipments berechnen und/oder (ii) das Kundenequipment nach einer schriftlichen Androhung, für die eine E-Mail genügt, unter Einhaltung einer Frist von mindestens fünf Werktagen nach Maßgabe der anwendbaren Gesetze entsorgen und aus dem Verwertungserlös sämtliche vom Kunden geschuldeten Entgelte oder Kosten decken, einschließlich Kosten für Lagerung, Entfernung und Entsorgung des Kundenequipments sowie MRCs oder NRCs. Die in dieser Ziffer 8(c) geregelten Rechte von Portus begründen keine Verpflichtung von Portus, Kundenequipment aus dem Rechenzentrum zu entfernen. Zur Klarstellung: Entfernt Portus in Ausübung ihrer Rechte nach dieser Ziffer 8(c) Kundenequipment aus der Kundenfläche, darf Portus für die Zeit danach nicht mehr die in Ziffer 8(b) geregelten MRCs wegen Weiternutzung verlangen.

9. Vertragsverletzungen; Verzugsentgelte.

(a) **Vertragsverletzung des Kunden.** Portus ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, wenn der Kunde mit der Zahlung der monatlichen Entgelte (einschließlich der Kosten des Energieverbrauchs) entweder (i) an zwei aufeinanderfolgenden monatlichen Fälligkeitsterminen oder (ii) über einen Zeitraum von mehr als zwei monatlichen Fälligkeitsterminen mit einem Gesamtbetrag in Verzug ist, der mindestens zwei durchschnittlichen Monatsentgelten entspricht. Eine Kündigung nach dieser Regelung ist nur zulässig, nachdem Portus dem Kunden schriftlich eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat und diese erfolglos abgelaufen ist. Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund aus anderen Gründen bleibt unberührt. Erfüllt der Kunde eine Zahlungspflicht aus dem Vertrag hinsichtlich eines wesentlichen Teils der monatlichen Entgelte nicht und behebt er die Vertragsverletzung nicht innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung, ist Portus unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, den Zugang des Kunden zu den Kundenflächen oder sein Recht zur Entfernung von Kundenequipment aus den Kundenflächen zu beschränken oder die Stromversorgung der Kundenflächen auszusetzen. Erfüllt der Kunde eine sonstige Pflicht aus diesem Vertrag nicht und behebt er die Vertragsverletzung nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung, ist Portus ebenfalls berechtigt, die vorstehenden Maßnahmen zu ergreifen. Gefährdet oder schädigt eine Handlung oder Unterlassung des Kunden einen Teil des Gebäudes, die Kundenfläche oder andere Kunden oder Nutzer des Gebäudes oder der Leistungen, darf Portus diese Maßnahmen sofort ergreifen und unverzüglich auf Kosten des Kunden Maßnahmen zur Beseitigung der Schäden oder Gefahren durchführen. Bei einer Kündigung nach dieser Ziffer 9(a) ist Portus berechtigt, vom Kunden sämtliche Schäden zu verlangen, die Portus infolge der Kündigung entstehen, ferner sämtliche rückständigen MRCs und NRCs, sonstige Kosten, Gebühren, Umlagen und Erstattungsbeträge sowie sämtliche Kosten (einschließlich Gerichts- und Rechtsanwaltskosten) für die Ausübung ihrer Rechte und die Beitreibung geschuldeter Beträge. Solange der Kunde mit Zahlungspflichten im Rückstand ist oder gegen eine sonstige wesentliche Bestimmung des Vertrags verstößt, darf er kein Kundenequipment aus der Kundenfläche entfernen.

(b) **Vertragsverletzung durch Portus.** Erfüllt Portus eine wesentliche Pflicht aus diesem Vertrag nicht und behebt die Vertragsverletzung nicht innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung, kann der Kunde diesen Vertrag durch Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen und muss die Kundenfläche innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach dem nicht fristgerechten Ablauf der Abhilfefrist räumen und herausgeben. Ist die Vertragsverletzung ihrer Art nach vernünftigerweise nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen behebbar, verlängert sich die Abhilfefrist auf den für die Behebung vernünftigerweise erforderlichen Zeitraum, sofern Portus innerhalb der 30-Tage-Frist mit der Behebung begonnen hat und diese mit der gebotenen Sorgfalt fortsetzt. Zur Klarstellung: Diese Ziffer 9(b) gilt nicht für eine SLA-Ausnahme, da die Rechte des Kunden bei einer chronischen SLA-Ausnahme im SLA geregelt sind.

10. Geänderte oder unerwartete Umstände.

(a) **Verlegung.** Portus darf die Kundenfläche mit einer Vorankündigung von mindestens 60 (sechzig) Kalendertagen in eine vergleichbare Fläche verlegen und wird mit dem Kunden zusammenarbeiten, um mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren. Portus erstattet dem Kunden außerdem sämtliche angemessenen, dokumentierten und tatsächlich gezahlten Auslagen, die ihm durch die Verlegung entstehen. Nach einer solchen Verlegung beziehen sich sämtliche Verweise auf die Kundenfläche auf die neue Fläche, in die der Kunde verlegt wurde.

(b) **Beschädigung, Zerstörung und Enteignung.** Wird das Gebäude, das Rechenzentrum oder die Kundenfläche ohne Verschulden von Portus wesentlich beschädigt, zerstört oder enteignet und dadurch deren Nutzung oder die Erbringung der Leistungen verhindert, gilt Folgendes: (i) SLA-Gutschriften und sonstige SLA-Rechtsbehelfe finden keine Anwendung; (ii) die Zahlungspflicht des Kunden für nicht erbrachte Leistungen entfällt ab Eintritt der wesentlichen Beschädigung, Zerstörung oder Enteignung des Gebäudes, Rechenzentrums oder der Kundenfläche; (iii) Portus darf nach eigenem Ermessen die betroffene Bestellung oder die betroffenen Leistungen durch Mitteilung an den Kunden kündigen, wodurch sämtliche weiteren Pflichten der Parteien in Bezug auf die betroffene Bestellung oder die betroffenen Leistungen enden; vor dem Kündigungstag entstandene Pflichten bleiben bestehen; und (iv) der Kunde darf die betroffene Bestellung innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Erhalt einer Mitteilung von Portus kündigen, wonach die voraussichtliche Wiederherstellungsdauer mehr als 60 (sechzig) Kalendertage beträgt. Wird die betroffene Bestellung nicht gekündigt, werden die MRCs während der Wiederherstellungszeit anteilig in dem Umfang reduziert, in dem die Kundenfläche für den Kunden im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb nicht nutzbar ist.

(c) **Höhere Gewalt.** Mit Ausnahme von Geldzahlungspflichten einer Partei gegenüber der anderen ist keine Partei für die Nichterfüllung dieses Vertrags verantwortlich, soweit diese auf Ursachen außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle beruht; finanzielle Leistungsunfähigkeit ist ausgenommen. Hierzu gehören insbesondere weltweite Pandemien (wie COVID-19, SARS usw.), Erdbeben, Überschwemmungen, sonstige Naturereignisse, Krieg, Terroranschläge oder ein ausgerufen nationaler Notstand, unabhängig davon, ob das Ereignis physischer oder elektronischer Natur und vorhersehbar oder unvorhersehbar ist.

(d) **Ablauf des Mietvertrags.** Soweit einschlägig, endet der Vertrag in Bezug auf das Rechenzentrum in dem Gebäude automatisch mit Ablauf oder vorzeitiger Beendigung des Mietvertrags zwischen Portus und dem Eigentümer des Gebäudes; Portus wird den Kunden jedoch spätestens 24 Monate vor dieser Beendigung informieren.

11. Versicherungen

(a) **Erforderliche Versicherungen.** Ab dem früheren der folgenden Zeitpunkte, nämlich (i) Beginn der Laufzeit oder (ii) erstmaliges Einbringen von Equipment oder persönlichem Eigentum des Kunden in das Gebäude, und bis zum Ablauf der Laufzeit hält der Kunde auf eigene Kosten die folgenden Versicherungen mit zumindest angemessenen und geeigneten Deckungssummen aufrecht („Erforderliche Versicherungen“). Die angegebenen Mindestdeckungssummen sind Empfehlungen und nicht verbindlich. Die Parteien können in der Bestellung konkrete und verbindliche Mindestdeckungssummen vereinbaren.

auf Schadensereignisbasis (oder lokal vergleichbar) und, soweit erforderlich, Umbrella-/Exzedentenhaftpflichtversicherung zur Deckung der Haftung gegenüber Dritten für Personen-, Sach- und immaterielle Schäden aus der Tätigkeit des Kunden oder seiner Auftragnehmer	entsprechender Betrag in lokaler Währung
Arbeitnehmerunfall- und Arbeitgeberhaftpflichtversicherung oder lokal vergleichbare Versicherung, soweit nach anwendbarem Recht erforderlich	Arbeitnehmerunfallversicherung in Höhe der vollen gesetzlichen Leistungen und Arbeitgeberhaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 500.000 je Unfall oder dem entsprechenden Betrag in lokaler Währung bzw. der höheren gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdeckung
Sachversicherung für eigenes und geleastes Eigentum und Equipment auf Basis einer Allgafahrenversicherung, beispielsweise einer Versicherung gegen besondere Schadensursachen oder einer lokal vergleichbaren Versicherung.	Deckungsumfang und Deckungssummen nicht ungünstiger als die zum Datum des Inkrafttretens bestehenden

(b) **Versicherungsnachweise.** Vor der Lagerung oder Installation von Equipment in dem Gebäude oder der Kundenfläche oder einem anderweitigen Zutritt hierzu sowie bei jeder Verlängerung der Erforderlichen Versicherungen hat der Kunde Portus Nachweise über die Erforderlichen Versicherungen vorzulegen, einschließlich Versicherungsbestätigungen oder sonstiger Versicherungsunterlagen, aus denen die vollständige Einhaltung dieser Ziffer hervorgeht. Den Versicherungsbestätigungen sind Nachweise über die Mitversicherung zusätzlicher Versicherter, den Vorrang und die Beitragsfreiheit der Deckung sowie den Verzicht auf Forderungsübergang beizufügen; Selbstbehalte im Rahmen einer Eigenversicherung sind offenzulegen.

(c) **Allgemeines.** Die Erforderlichen Versicherungen müssen von finanziell soliden Versicherern ausgestellt sein, die in dem Staat, in dem sich das Gebäude befindet, zum Geschäftsbetrieb zugelassen sind und mindestens über ein AM-Best-Rating von A-, VIII oder, sofern sie nicht von AM Best bewertet werden, über ein vergleichbares Finanzrating von Fitch, Moody's, S&P, Kroll oder einer anderen anerkannten Ratingagentur verfügen. Der Kunde wird Portus mindestens zehn (10) Kalendertage vor einer Kündigung oder Reduzierung der Erforderlichen Versicherungen informieren.

(d) **Versicherungen von Auftragnehmern und Unterlizenznehmern des Kunden.** Der Kunde stellt sicher, dass seine Auftragnehmer, die das Gebäude oder Gemeinschaftsflächen betreten, sowie seine Unterlizenznehmer die von Portus geforderten Versicherungsarten und Deckungssummen aufrechterhalten. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, müssen diese Auftragnehmer und Unterlizenznehmer mindestens folgende Versicherungen unterhalten: (i) eine Haftpflichtversicherung auf Schadensereignisbasis mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 1.000.000 oder dem entsprechenden Betrag in lokaler Währung; die Unterlizenznehmer müssen die in Buchstabe (b) oben bezeichneten Parteien für laufende und abgeschlossene Tätigkeiten als zusätzliche Versicherte (oder nach lokalem Recht vergleichbar) einschließen; (ii) eine gesetzlich vorgeschriebene Arbeitnehmerunfallversicherung und (iii) eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, sofern die Arbeiten den Einsatz von Kraftfahrzeugen umfassen. Die Auftragnehmer und Unterlizenznehmer des Kunden müssen auf sämtliche Regressrechte gegen die in Buchstabe (b) oben bezeichneten Parteien verzichten und ihre Versicherer veranlassen, gegenüber diesen Parteien auf

Haftpflichtversicherung –	EUR 5.000.000 je
Betriebshaftpflichtversicherung	Schadensereignis oder

sämtliche Rechte des Forderungsübergangs zu verzichten. Auf Verlangen legt der Kunde Portus für jeden Auftragnehmer oder Unterlizenznehmer eine Versicherungsbestätigung vor.

12. Freistellung.

(a) Der Kunde wird Portus, dessen Verbundenen Unternehmen sowie deren jeweilige Geschäftsführer, Organmitglieder, Mitarbeiter, Mitglieder, Manager, Vertreter, Partner und Kreditgeber (zusammen die „**Portus-Gruppe**“) sowie die Freistellungsberechtigten des Eigentümers gegen sämtliche Ansprüche Dritter auf Ersatz von Verlusten, Kosten, Schäden, Aufwendungen oder Verbindlichkeiten (einschließlich angemessener Gerichts- und Rechtsanwaltskosten; zusammen „**Ansprüche**“) verteidigen, freistellen und schadlos halten, soweit diese aus grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten des Kunden oder seiner Mitarbeiter, Kunden, Unterlizenznehmer, Auftragnehmer, Besucher, Vertreter oder sonstiger im Namen des Kunden handelnder Personen (zusammen die „**Kundengruppe**“) entstehen oder damit zusammenhängen.

(b) Portus wird den Kunden sowie seine Geschäftsführer, Organmitglieder und Verbundenen Unternehmen gegen sämtliche Ansprüche Dritter verteidigen, freistellen und schadlos halten, die durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten von Portus bei der Bereitstellung der Kundenfläche oder Erbringung der Leistungen verursacht werden.

13. Haftung. Soweit in diesem Vertrag oder der Bestellung nicht anders geregelt, haftet Portus bei Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

(a) **Beschränkte Haftung.** Vorbehaltlich weitergehender gesetzlicher Haftungsbeschränkungen haftet Portus im Rahmen der Verschuldenshaftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei einfacher Fahrlässigkeit nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung die Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. Im letztgenannten Fall ist die Haftung von Portus jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens beschränkt.

(b) **Mietrechtliche Haftung.** Soweit Portus Leistungen erbringt, die mietrechtlichen Vorschriften unterliegen, gilt ergänzend Folgendes:

(i) Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters nach § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen;

(ii) Portus haftet nicht für Beeinträchtigungen des Gebrauchs der Mietsache, die von Dritten, einschließlich anderer Kunden von Portus, verursacht werden, soweit Portus hieran kein eigenes Verschulden trifft. Portus wird sich jedoch im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten in angemessener Weise um die Beseitigung einer ihr angezeigten Beeinträchtigung bemühen;

(iii) Portus haftet nicht für Schäden an oder Beeinträchtigungen von auf dem Gelände von Portus gelagertem Kundenequipment (beispielsweise durch Wasser- oder Brandschäden oder den Ausfall oder die Beeinträchtigung von Strom- und Internetverbindungen), die Dritten, einschließlich anderer Kunden von Portus, zuzurechnen sind, soweit Portus hieran kein eigenes Verschulden trifft.

(c) **Haftung für Datenverlust.** Portus haftet nicht für den Verlust von Daten des Kunden, soweit der Schaden darauf beruht, dass der Kunde keine Datensicherungen durchgeführt und dadurch nicht sichergestellt hat, dass verlorene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Satz 1 gilt nicht, wenn die Datensicherung Bestandteil der von Portus erbrachten Leistungen ist.

(d) Die in dieser Ziffer 13 geregelten Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten Dritter sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden Portus nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat, einschließlich zugunsten dieser Personen.

(e) **Unbeschränkte Haftung.** Die in dieser Ziffer 13 geregelten Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Arglist (arglistigem Verschweigen), Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Portus, bei Übernahme einer Garantie durch Portus sowie für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz. Dies gilt

auch für sämtliche sonstigen Beschränkungen der Haftung von Portus in diesem Vertrag.

14. Allgemeine Bestimmungen.

(a) **Anwendbares Recht; Streitbeilegung.** Soweit in den Länderspezifischen Bedingungen nicht anders geregelt, unterliegt dieser Vertrag dem Recht des Ortes, an dem sich das jeweilige Gebäude befindet. Die Parteien unterwerfen sich der ausschließlichen Zuständigkeit der zuständigen Gerichte des Rechtsgebiets, in dem sich das Gebäude befindet.

(b) **Einhaltung von Gesetzen.** Portus und der Kunde werden jeweils (i) sämtliche Genehmigungen, Lizenzen, Registrierungen, Zustimmungen und Erlaubnisse einholen und aufrechterhalten, die erforderlich sind, um ihr jeweiliges Geschäft zu betreiben und die Leistungen zu nutzen bzw. zu erbringen, und (ii) sämtliche anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Regelungen einhalten, einschließlich insbesondere des U.S. Foreign Corrupt Practices Act, der Exportkontrollgesetze, der Sanktionen und der Datenschutzgesetze. Jede Partei sichert zu, dass sie weder eine Sanktionierte Person ist noch einem Ausschluss oder einer listenbasierten Bezeichnung nach Exportkontrollgesetzen unterliegt. Ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen verpflichtet dieser Vertrag keine Partei unmittelbar oder mittelbar dazu, (a) eine Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, wenn sie nach Treu und Glauben davon ausgeht, dadurch gegen Sanktionen oder Exportkontrollgesetze zu verstoßen, oder (b) eine Vereinbarung, Transaktion, Geschäftsbeziehung oder sonstige Beziehung einzugehen, an der eine Sanktionierte Person oder ein Sanktioniertes Land beteiligt ist oder die anderweitig gegen Sanktionen verstoßen würde. Verstößt eine Partei gegen Exportkontrollgesetze oder Sanktionen, veranlasst sie einen entsprechenden Verstoß der anderen Partei oder wird sie zu einer Sanktionierten Person, ist die betroffene Partei berechtigt, den Vertrag ohne weitere Frist zu kündigen.

(c) **Mitteilungen.** Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders geregelt, müssen sämtliche nach diesem Vertrag erforderlichen oder zulässigen Mitteilungen, Erklärungen oder sonstigen Kommunikationen in einer speicher- und reproduzierbaren schriftlichen Form, einschließlich per E-Mail, erfolgen und an die in der jeweiligen Bestellung angegebenen Adressen oder, wenn dort keine Adresse angegeben ist, an die auf der ersten Seite des MSA genannte Adresse oder an eine andere von einer Partei nach dieser Ziffer mitgeteilte Adresse gesendet werden. Mitteilungen dürfen per E-Mail erfolgen und gelten bei Zugang während der Geschäftszeiten mit Zugang der E-Mail, andernfalls eine Stunde nach Beginn des nächsten Geschäftstags, als zugestellt. Eine E-Mail gilt in dem Zeitpunkt als in das Computersystem der empfangenden Partei gelangt, der dort als Empfangszeitpunkt aufgezeichnet ist, sofern die sendende Partei nicht das Gegenteil nachweist. Jede Kündigung ist per Einschreiben oder Kurier mit schriftlicher Zustellbestätigung zu versenden; zusätzlich ist eine Kopie per E-Mail zu übermitteln.

(d) **Rechtsnachfolger; Übertragung.** Dieser Vertrag wirkt zugunsten und zulasten der Parteien und ihrer jeweiligen Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger. Soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, darf der Kunde seine Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag (einschließlich einer Bestellung oder eines Rechts an einer Kundenfläche oder den darunter erbrachten Leistungen) weder ganz noch teilweise abtreten, übertragen, delegieren, unterlizenzieren oder in anderer Weise übertragen oder eine solche Übertragung vorgeben (jeweils eine „Übertragung“), es sei denn, Portus hat vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Portus darf die Zustimmung nach eigenem Ermessen erteilen, verweigern oder von Bedingungen abhängig machen; jeder Übertragungsversuch unter Verstoß gegen diese Ziffer ist unwirksam. Stimmt Portus einer Unterlizenzierung sämtlicher oder einzelner Leistungen an einen Dritten (jeweils ein „Unterlizenznehmer“) zu, gilt Folgendes: (i) Der Kunde bleibt für Handlungen, Unterlassungen und das sonstige Verhalten jedes Unterlizenznehmers verantwortlich; (ii) der Kunde darf dem Unterlizenznehmer keine weiteren Übertragungen gestatten, sofern Portus nicht vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, wobei Portus die Zustimmung nach eigenem Ermessen erteilen, verweigern oder von Bedingungen abhängig machen darf; und (iii) der Unterlizenzvertrag muss sämtliche Bedingungen dieses Vertrags mit Ausnahme der kommerziellen Bedingungen aufnehmen, darf diesem Vertrag im Übrigen nicht widersprechen und muss Portus das Recht einräumen, Bestimmungen dieses Vertrags unmittelbar gegenüber dem Unterlizenznehmer durchzusetzen.

(e) **Vollständige Vereinbarung; Änderungen.** Dieser Vertrag enthält die vollständige Vereinbarung der Parteien über seinen Gegenstand und ersetzt sämtliche früheren oder gleichzeitigen Mitteilungen, Erklärungen, Garantien, Vorschläge, Zusagen, Absprachen und Vereinbarungen, unabhängig davon, ob sie schriftlich oder mündlich erfolgt sind. Ein Vertrag darf nur durch eine schriftliche, von bevollmächtigten Vertretern des Kunden und von Portus unterzeichnete Vereinbarung geändert werden. Der Kunde und Portus vereinbaren, dass sie an jede Änderung gebunden sind, die vom MSA-Unterzeichner des Kunden und vom MSA-Unterzeichner von Portus unterzeichnet wird; eine solche Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt für sämtliche Bestellungen, unabhängig davon, ob sie vor oder nach der Änderung abgeschlossen wurden, sofern nicht anders geregelt.

(f) **Teilunwirksamkeit.** Ist eine Bestimmung dieses Vertrags rechtswidrig, unwirksam oder nicht durchsetzbar, wird sie in dem größtmöglichen rechtlich zulässigen Umfang so angewandt, dass der Parteiwille verwirklicht wird; die übrigen Bestimmungen des Vertrags bleiben uneingeschränkt wirksam.

(g) **Ersetzungsklausel.** Ist eine Bestimmung dieses Vertrags rechtswidrig, unwirksam oder nicht durchsetzbar, werden die Parteien die Angelegenheit gemeinsam prüfen. Soweit ein wirksames und durchsetzbares Mittel zur Verfügung steht, mit dem der Zweck der unwirksamen Bestimmung in angemessener Weise erreicht werden kann, werden die Parteien dieses Mittel durch schriftliche Änderung des Vertrags vereinbaren.

(h) **Rangfolge.** Bei Widersprüchen sowie für Zwecke der Auslegung gilt für die Vertragsdokumente folgende Rangfolge:

- (i) die Bestellung;
- (ii) das MSA;
- (iii) die Leistungsbeschreibungen und das SLA;
- (iv) die Länderspezifischen Bedingungen; und
- (v) die AGB.

Ändern die Länderspezifischen Bedingungen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, gilt die Änderung nur für das betreffende Land. Ändert eine Bestellung eine Bestimmung, gilt die Änderung entsprechend nur für diese Bestellung.

(i) **Kumulative Rechte; Verzicht.** Die Rechte und Rechtsbehelfe von Portus bestehen nebeneinander, soweit nicht anders bestimmt. Der Verzicht auf die Geltendmachung einer Vertragsverletzung oder die unterlassene oder verspätete Durchsetzung einer Vertragsbestimmung stellt weder einen Verzicht auf eine andere Bestimmung noch auf die Geltendmachung einer späteren Vertragsverletzung dar. Jede Partei ist jederzeit berechtigt, sämtliche ihr zustehenden Rechte auszuüben.

(j) **Unabhängige Vertragsparteien.** Die Beziehung zwischen den Parteien sowie zwischen einem Mitglied der Portus-Gruppe und dem Kunden einer Bestellung ist ausschließlich die Beziehung unabhängiger Vertragsparteien. Der Vertrag begründet weder eine Vertretung, Gesellschaft, ein Joint Venture, ein Arbeitsverhältnis noch ein sonstiges Rechtsverhältnis. Keine Partei und kein Mitglied der Portus-Gruppe oder Kundengruppe darf sich als Vertreter, Partner oder Joint-Venture-Partner der jeweils anderen Partei darstellen oder im Namen der anderen Partei Verpflichtungen oder Haftung begründen.

(k) **Keine Rechte Dritter.** Außer den Parteien einer Bestellung hat niemand Rechte oder Pflichten aus dieser Bestellung. Ausschließlich diejenige Portus-Gesellschaft, die mit dem Kunden eine Bestellung über Leistungen abschließt, ist für die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen verantwortlich; kein anderes Mitglied der Portus-Gruppe haftet im Zusammenhang mit dieser Bestellung gesamtschuldnerisch, einzeln oder in sonstiger Weise.

(l) **Sicherungsrechte.** Der Kunde hält das Gebäude, das Rechenzentrum und die Kundenfläche frei von Pfandrechten und sonstigen Sicherungsrechten und begleicht bei Fälligkeit sämtliche Ansprüche wegen Arbeitsleistungen oder Materialien, die dem Kunden oder für ihn in der Kundenfläche zur Verfügung gestellt wurden oder angeblich zur Verfügung gestellt wurden. Der Kunde zahlt außerdem unverzüglich sämtliche Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit Kundenequipment, das sich in der Kundenfläche befindet oder im Zusammenhang mit ihr genutzt wird.

(m) **Fortgeltung.** Die Ziffern 6 (Entgelte; Steuern und

sonstige Abgaben; Sicherheitsleistung), 7 (Vertraulichkeit, Daten, Eigentum), 8 (Räumung der Kundenfläche), 9 (Vertragsverletzungen), 12 (Freistellung), 13 (Haftung), 14 (Allgemeine Bestimmungen), 15 (Definitionen) und 16 (Auslegung) gelten nach Ablauf oder Beendigung dieses Vertrags fort, soweit dies nach ihrer Art oder ihrem Zweck erforderlich ist.

(n) **Ausfertigungen; Übermittlung.** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und jede Bestellung dürfen elektronisch oder gleichzeitig in zwei (2) oder mehr Ausfertigungen unterzeichnet werden, von denen jede als Original gilt und die zusammen ein einheitliches Dokument bilden. Portus und der Kunde vereinbaren, dass die Übermittlung einer unterzeichneten Kopie eines Dokuments per E-Mail oder auf anderem elektronischen Weg sowie die Ausführung oder ausdrückliche Annahme einer Bestellung über das Kundenportal dieselbe Rechtswirkung wie die Übermittlung eines Originals hat. Zur Klarstellung: Eine automatisierte Eingangsbestätigung einer Bestellung stellt keine Annahme durch Portus dar.

(o) **Finanzunterlagen.** Der Kunde wird Portus auf angemessene Anforderung Jahresabschlüsse oder sonstige Finanzinformationen zur Verfügung stellen.

(p) **Nachhaltigkeitsmaßnahmen.** Zur Förderung der Energie- und Wassereinsparung ist Portus bestrebt, die Umweltauswirkungen ihres Betriebs für ihre Kunden zu verringern und zu minimieren. Der Kunde erkennt an, dass Portus von Zeit zu Zeit die im Rechenzentrum verbrauchte Energie ganz oder teilweise aus Quellen mit reduzierten oder keinen Treibhausgasemissionen beziehen oder Herkunftsnachweise für erneuerbare Energien, CO₂-Kompensationen oder sonstige Umweltzertifikate erwerben kann, um den Energieverbrauch des Rechenzentrums abzudecken. Werden die Versorgungskosten des Kunden getrennt von den MRCs abgerechnet und sind sie nicht in diesen enthalten, wie in der jeweiligen Bestellung näher geregelt, zahlt der Kunde Portus seinen anteiligen Anteil an den Portus entstehenden anwendbaren und angemessen dokumentierten Kosten oder erstattet diesen.

Sowohl der Kunde als auch Portus dürfen Maßnahmen zur Senkung der mit dem Energie- und Wasserverbrauch des Gebäudes verbundenen Betriebskosten vorschlagen. Ist zur Erreichung der vorgeschlagenen Betriebskostensenkungen eine Investition erforderlich, darf Portus nach eigenem Ermessen und nach Mitteilung an den Kunden solche Investitionen tätigen, die Portus zur Senkung der Kosten des Kunden für angemessen hält, einschließlich der Aufrüstung von Equipment („Nachhaltigkeitsinvestitionen“). Soweit der Kunde Portus Versorgungskosten getrennt von den MRCs erstattet, werden Portus und der Kunde vor Durchführung der Nachhaltigkeitsinvestitionen einen monatlichen Erstattungsplan vereinbaren, der den anteiligen Anteil des Kunden an den amortisierten Nachhaltigkeitsinvestitionen auf Grundlage der dem Kunden voraussichtlich zuzurechnenden Einsparungen bei den Versorgungskosten festlegt. Die vereinbarten Erstattungsbeträge werden zusammen mit den MRCs in Rechnung gestellt. Vom Kunden oder in seinem Namen vorgenommene Änderungen müssen sämtliche anwendbaren Bewertungssysteme Dritter zur Umweltverträglichkeit des Grundstücks, des Gebäudes oder der Kundenfläche einhalten. Zur Klarstellung und soweit der Kunde nach einer vollständig unterzeichneten Bestellung Versorgungskosten getrennt an Portus erstattet, darf der anteilige Anteil des Kunden an den amortisierten Nachhaltigkeitsinvestitionen in keinem Fall die tatsächliche Reduzierung seiner Versorgungskosten infolge der Durchführung der Nachhaltigkeitsinvestitionen durch Portus übersteigen. Bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob der anteilige Anteil des Kunden an den amortisierten Nachhaltigkeitsinvestitionen höher oder niedriger als seine Einsparungen ist, werden beide Seiten bei der Überprüfung oder angemessenen Schätzung der Einsparungen sachgerecht handeln. Der Kunde wird Portus außerdem in angemessener Weise bei der Erlangung von Nachhaltigkeitszertifizierungen Dritter unterstützen und Portus insbesondere auf entsprechende Anforderung unverzüglich angemessene Informationen über den Energie- oder Wasserverbrauch und die entsprechenden Kosten des Kunden zur Verfügung stellen, soweit diese Portus nicht bereits vorliegen. Portus darf auf eigene Kosten für eine Kundenfläche gesonderte Messeinrichtungen für Strom, Wasser oder sonstige Versorgungsleistungen installieren, einschließlich Direkt-, Unter- oder Kontrollzählern. Der Kunde wird wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um seinen Strom- und Wasserverbrauch zu minimieren und damit die Ziele von Portus für einen nachhaltigen Betrieb zu unterstützen.

(q) **Personenbezogene Daten und Sicherheit.** Die Parteien halten die Anwendbaren Datenschutzgesetze ein. Dem

Kunden ist bekannt, dass Portus als Verantwortliche für den physischen Zugang zu und die Kontrolle über ihre Räumlichkeiten zuständig ist. Zu Sicherheitszwecken hat Portus ein berechtigtes Interesse an der Verarbeitung personenbezogener Daten sämtlicher Personen, die die Räumlichkeiten betreten („Besucherdaten“). Der Kunde stellt sicher, dass sein Personal und seine Dritten über diese Verarbeitung von Besucherdaten durch Portus informiert werden. Informationen über die Verarbeitung von Besucherdaten werden jeder Person, die die Räumlichkeiten betritt, im Einklang mit den Datenschutzgesetzen digital oder in Papierform zur Verfügung gestellt. Die Datenschutzerklärung von Portus ist außerdem auf den lokalen Websites der jeweiligen Portus-Gesellschaft abrufbar.

15. Definitionen

In diesem Vertrag verwendete Begriffe mit großem Anfangsbuchstaben haben die nachstehend festgelegte Bedeutung. Die Verwendung des Singulars umfasst jeweils auch den Plural und umgekehrt:

„**AGB**“ bezeichnet die als Anlage 1 gekennzeichneten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die dem MSA beigefügt, durch Bezugnahme einbezogen und Bestandteil des MSA sind.

„**Anlagen**“ bezeichnet die diesem Vertrag beigefügten, durch Bezugnahme einbezogenen und einen Bestandteil dieses Vertrags bildenden Dokumente, wie auf der ersten Seite des MSA näher aufgeführt.

„**Anpassungstichtag**“ bezeichnet jeden Jahrestag des Leistungsbeginns, an dem die MRCs jährlich erhöht werden, wie näher in Ziffer 6 der AGB geregelt oder in der jeweiligen Bestellung oder, soweit anwendbar, den jeweiligen Kommerziellen Bedingungen festgelegt oder nach deren Maßgabe bestimmt.

„**Anwendbare Datenschutzgesetze**“ bezeichnet sämtliche Gesetze, Satzungen, Erklärungen, Erlasse, Richtlinien, Rechtsakte, Anordnungen, Verordnungen, Regelungen oder sonstigen verbindlichen Beschränkungen in ihrer jeweils geänderten, konsolidierten, neu erlassenen oder ersetzten Fassung, die den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung Personenbezogener Daten betreffen und denen eine Partei dieses Vertrags unterliegt. Dies gilt ergänzend zu unmittelbaren Bezugnahmen auf die DSGVO, die UK GDPR und den CCPA.

„**Autorisierte Personen des Kunden**“ bezeichnet Nutzer, Mitarbeiter, Vertreter, Besucher, Auftragnehmer, Unterlizenznehmer und sonstige Personen des Kunden, die mit Genehmigung des Kunden im Zusammenhang mit oder im Namen des Kunden auf das Gebäude oder die Leistungen zugreifen oder diese nutzen.

„**Bestellung**“ bezeichnet das Dokument, das die im Rahmen des Vertrags zu erbringenden konkreten Leistungen und sonstigen für diese Bestellung vereinbarten Bedingungen festlegt, oder eine über das Kundenportal abgegebene Bestellung.

„**Cabinet**“ bezeichnet einen Schrank oder ein Rack, in dem Kundenequipment im Rechenzentrum untergebracht werden kann.

„**Eigentümer**“ bezeichnet den Eigentümer, Vermieter oder Erbbauberechtigten eines Gebäudes.

„**einschließlich**“ bedeutet unabhängig von der Groß- oder Kleinschreibung „einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf“.

„**Entgelte**“ bezeichnet zusammen die MRCs, NRCs und sämtliche sonstigen nach diesem Vertrag fälligen und geschuldeten Beträge.

„**Ereignis höherer Gewalt**“ bezeichnet jede Ursache, die eine Partei an der Erfüllung einzelner oder sämtlicher Pflichten aus dem Vertrag hindert und auf Handlungen, Ereignissen, Unterlassungen oder Unfällen außerhalb der zumutbaren Kontrolle der verhinderten Partei beruht oder diesen zuzurechnen ist, unabhängig davon, ob das Ereignis physischer oder elektronischer Natur sowie vorhersehbar oder unvorhersehbar ist. Ein Ereignis höherer Gewalt umfasst beispielhaft, aber nicht abschließend, die folgenden Ereignisse, soweit sie eine Partei tatsächlich an der Erfüllung einer Pflicht aus einem Vertrag hindern: Streiks, Aussperrungen oder sonstige Arbeitskämpfe, unabhängig davon, ob sie die Beschäftigten der Parteien oder Dritter betreffen; Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Sturm oder sonstige Naturereignisse; Embargo, Krieg, Terrorismus, Aufruhr oder innere Unruhen; vorsätzliche Sachbeschädigung; Pandemien und Epidemien wie COVID-19 und SARS; die Befolgung

von Gesetzen oder behördlichen Anordnungen, Regeln, Vorschriften oder Weisungen; ein ausgerufen nationaler Notstand; Ausfall des Internets; Ausfall von Anlagen oder Maschinen sowie die Nachwirkungen der vorgenannten Ereignisse.

„**Erstlaufzeit**“ beträgt zwei (2) Jahre ab der ersten Rechnungsstellung.

„**Freistellungsberechtigte des Eigentümers**“ bezeichnet den Eigentümer und, falls der Eigentümer seine Stellung auf einen von ihm bestimmten Dritten überträgt, diesen Dritten, die den Eigentümer oder diesen Dritten bildenden Anteilseigner, Mitglieder oder Partner sowie deren jeweilige Partner, Mitglieder, Anteilseigner, Organmitglieder, Geschäftsführer, Mitarbeiter, Bedienstete, Vertreter einschließlich insbesondere etwaiger Vermietungs- und Verwaltungsbeauftragter, Auftragnehmer, den Vermieter aus einem vorrangigen Mietverhältnis und den Inhaber einer Hypothek oder sonstigen Grundpfandrechts, das das Gebäude und/oder das Grundstück betrifft, auf dem es steht.

„**Gebäude**“ bezeichnet das Gebäude, in dem sich das Rechenzentrum befindet.

„**Geschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, der weder ein Samstag noch ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag in dem Land ist, in dem sich das Gebäude befindet.

„**Geschäftszeiten**“ bezeichnet die Zeit von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr an einem Geschäftstag.

„**Gesetze**“ bezeichnet Gesetze, Vorschriften, Regelungen und sonstige staatliche Anforderungen.

„**Grundkapazität**“ bezeichnet die in einer Bestellung beschriebene reservierte Leistungskapazität.

„**Kommerzielle Bedingungen**“ bezeichnet etwaige gesonderte kommerzielle Bedingungen, die für eine Bestellung gelten, in dieser Bestellung enthalten oder ihr beigefügt und ausdrücklich in den betreffenden Vertrag einbezogen sind. Solche Kommerziellen Bedingungen sind Bestandteil der betreffenden Bestellung.

„**Kunde**“ bezeichnet das konkrete Verbundene Unternehmen des MSA-Unterzeichners auf Kundenseite, das eine Bestellung mit Portus abschließt.

„**Kundenequipment**“ bezeichnet Equipment einschließlich Computer-, Netzwerk-, Kommunikations-, Sicherheits- und sonstiger Systeme sowie zugehöriger Racks, Leitungen, Kabel und Materialien, das im Eigentum des Kunden steht, von ihm geleast oder für ihn gehalten und im Gebäude aufgestellt, gelagert und/oder installiert wird.

„**Kundenfläche**“, „**Räumlichkeiten**“ oder „**Lizenzfläche**“ bezeichnet die dem Kunden gemäß einer Bestellung zur Nutzung überlassene Fläche im Gebäude, auf der Kundenequipment aufgestellt werden kann.

„**Kundenportal**“ bezeichnet die von Portus bestimmte Online-Bestellplattform, über die der Kunde Leistungen bestellen kann; jede dort abgegebene Bestellung gilt als „Bestellung“ im Sinne dieses Vertrags.

„**Leistung**“ bezeichnet die von Portus gegenüber dem Kunden nach Maßgabe der Bestellung zu erbringende und gegebenenfalls im Vertrag näher beschriebene Leistung.

„**Leistungsbeginn**“ hat die in Ziffer 3(b) festgelegte Bedeutung.

„**Leistungsbeschreibungen**“ bezeichnet die in Anlage 2A enthaltenen Leistungsbeschreibungen, in denen Umfang und Spezifikationen der jeweiligen Leistungen beschrieben werden.

„**Leistungsspezifische Bedingungen**“ bezeichnet die MSA-Anlagen, bestehend aus der Leistungsbeschreibung und dem SLA.

„**MMR**“ oder „**Connectivity-Bereich**“ bezeichnet einen von Portus bestimmten Meet-Me-Room oder POP-Room. Die Begriffe MMR, Meet-Me-Room, Interconnection-Bereich und/oder POP-Room können im Vertrag austauschbar verwendet werden.

„**MRC**“ oder „**Grundnutzungsentgelte**“ bezeichnet die in der Bestellung angegebenen monatlich wiederkehrenden Entgelte für die Erbringung von Leistungen, einschließlich insbesondere Leistungsentgelten, Miete, Stromentgelten, soweit diese nicht gesondert gemessen werden, und Connectivity-Entgelten.

„**Nachhaltigkeitsinvestitionen**“ bezeichnet Investitionen, die Portus zur Verbesserung der Energie- und Wassereinsparung oder zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen tätigen kann, einschließlich der Aufrüstung von Equipment.

„**NRC**“ bezeichnet die in der Bestellung angegebenen nicht wiederkehrenden oder einmaligen Entgelte für Leistungen, einschließlich insbesondere Entgelten für Installation oder Deinstallation und für technischen Support oder Remote Hands.

„**Parteien**“ bezeichnet Portus und den Kunden; „**Partei**“ bezeichnet je nach Zusammenhang Portus oder den Kunden.

„**Person**“ bezeichnet jede natürliche Person, Kapitalgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung, Treuhandstruktur, jedes Joint Venture, jeden Verband, jede Gesellschaft, Personengesellschaft, Partnerschaft mit beschränkter Haftung, Körperschaft mit unbeschränkter Haftung, staatliche Stelle oder sonstige Einheit sowie gesetzliche Vertreter, Liquidatoren, Verwalter und zulässige Abtretungsempfänger, Delegationsempfänger und Rechtsnachfolger.

„**Portus**“ bezeichnet das in der Bestellung genannte Verbundene Unternehmen von Portus.

„**Portus-Gruppe**“ hat die in Ziffer 12(a) festgelegte Bedeutung.

„**Portus-Richtlinien**“ hat die in Ziffer 4(c) festgelegte Bedeutung.

„**Rechenzentrum**“ bezeichnet den zur Erbringung von Rechenzentrumsleistungen genutzten Teil des Gebäudes, in dem sich die jeweilige Kundenfläche befindet.

„**Remote Hands**“ hat die in Anlage 2A festgelegte Bedeutung.

„**Sanktionen**“ bezeichnet wirtschaftliche oder finanzielle Sanktionen oder Handelsembargos, die jeweils von (a) der Regierung der Vereinigten Staaten, einschließlich der vom Office von Foreign Assets Control des U.S. Department of the Treasury oder vom U.S. Department of State verwalteten Maßnahmen, oder (b) dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dem Vereinigten Königreich verhängt, verwaltet oder durchgesetzt werden.

„**Sanktioniertes Land**“ bezeichnet jedes Land oder Gebiet, das jeweils Gegenstand oder Ziel umfassender landes- oder gebietsweiter Sanktionen ist, die auf die betreffende Partei oder Transaktion anwendbar sind.

„**Sanktionierte Person**“ bezeichnet jede Person, gegen die Sanktionen gerichtet sind, einschließlich (a) jeder Person, die in einer sanktionsbezogenen Liste benannter Personen geführt wird, die vom Office von Foreign Assets Control des U.S. Department of the Treasury, vom U.S. Department of State, vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, von der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dem Vereinigten Königreich geführt wird, unabhängig vom Verhältnis des Vereinigten Königreichs zur Europäischen Union; (b) jeder Person, die in einem Sanktionierten Land tätig, organisiert oder ansässig ist; (c) der Regierung eines Sanktionierten Landes oder der Regierung Venezuelas; oder (d) jeder Person, die einzeln oder insgesamt unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 50 % im Eigentum oder unter der Kontrolle einer solchen Person oder mehrerer solcher Personen steht oder für oder im Namen einer solchen Person oder solcher Personen handelt.

„**Service Level**“ bezeichnet das für eine bestimmte Leistung im SLA festgelegte Leistungsniveau.

„**SLA**“ bezeichnet die in der Anlage des MSA enthaltene Service-Level-Vereinbarung, die die Service Levels enthält, anhand derer die Erbringung der vereinbarten Leistungen durch Portus gemessen wird.

„**SLA-Gutschrift**“ bezeichnet die im SLA vorgesehene Erstattung eines Teils der MRCs eines bestimmten Monats vorbehaltlich der im SLA geregelten Beschränkungen.

„**Spezifische Erstlaufzeit**“ bezeichnet den in der Bestellung oder den Länderspezifischen Bedingungen festgelegten ersten Zeitraum nach dem Leistungsbeginn, für den die Leistung erbracht wird.

„**Steuer**“ oder „**Steuern**“ bezeichnet sämtliche Steuern, einschließlich insbesondere Verkaufssteuern, Umsatzsteuer, Waren- und Dienstleistungssteuern, Bruttoeinkommensteuern, Verbrauchsteuern, Margensteuern, Steuern auf Besitzinteressen, Nutzungssteuern, Konsumsteuern, CO₂-Steuern, Energiesteuern,

Zölle einschließlich Stempelabgaben und Quellensteuern, sowie sämtliche vergleichbaren Gebühren, Abgaben, Zölle oder Umlagen jeglicher Art, die von einer Steuerbehörde (i) auf die vom Kunden bezogenen Leistungen oder (ii) auf das Gebäude erhoben, auferlegt, festgesetzt oder eingezogen und dem Kunden anteilig zugeordnet werden.

„**Steuerbehörde**“ bezeichnet jede staatliche Organisation oder sonstige Stelle oder Amtsperson, die befugt ist, Steuern aufzuerlegen, einzuziehen, zu prüfen, festzusetzen, zu verwalten oder zu erheben oder Entscheidungen oder verbindliche Auskünfte zu einer Steuer zu erlassen.

„**Verbraucherpreisindex**“ oder „**VPI**“ bezeichnet den in den jeweils anwendbaren Länderspezifischen Bedingungen genannten offiziellen nationalen Preisindex oder, falls dieser nicht mehr veröffentlicht wird, einen an seiner Stelle veröffentlichten Einzelhandelspreisindex, den Portus nach billigem Ermessen bestimmt.

„**Verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet jede juristische Person oder sonstige Einheit, die eine Partei beherrscht, von ihr beherrscht wird oder mit ihr unter gemeinsamer Beherrschung steht. „Beherrschung“ bedeutet eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % (fünfzig Prozent) oder die unmittelbare oder mittelbare Befugnis, die Geschäftsführung einer Einheit oder die Verwaltung derjenigen Immobilie zu bestimmen oder bestimmen zu lassen, an der die Leistungen erbracht werden, sei es durch Stimmrechtsanteile, Vertrag (beispielsweise einen Property-Management-Vertrag) oder auf andere Weise.

„**Verlängerungslaufzeit**“ hat die in Ziffer 3(d) der AGB festgelegte Bedeutung.

„**Vertrag**“ bezeichnet eine einzelne Bestellung, in die die im MSA festgelegten Bedingungen einschließlich der jeweils anwendbaren Anlagen einbezogen sind.

„**Vertrauliche Informationen**“ bezeichnet sämtliche kommerziellen, finanziellen, technischen, rechtlichen, marketingbezogenen oder sonstigen Daten, Know-how, Geschäftsgeheimnisse oder als „Vertraulich“ gekennzeichneten Informationen, die eine Partei der anderen offenlegt oder deren Vertraulichkeit die empfangende Partei aufgrund der konkreten Umstände kannte oder vernünftigerweise hätte erkennen müssen, sowie sonstige Informationen jeglicher Art über eine Partei, ein Mitglied ihrer Gruppe oder deren jeweilige Geschäftstätigkeit, die von oder im Namen dieser Partei schriftlich, mündlich oder auf sonstige Weise sowie unmittelbar oder mittelbar gegenüber der anderen Partei offengelegt wurden. Zur Klarstellung sind auf Kundenequipment befindliche Daten keine Vertraulichen Informationen, da die Parteien vereinbart haben, dass Portus auf solche Daten keinen Zugriff hat.

„**Vorbereitungsarbeiten**“ bezeichnet die gegebenenfalls von Portus auszuführenden Arbeiten, die nach Maßgabe der Bestellung erforderlich sind, um den Leistungsbeginn der Leistung herbeizuführen.

„**Zieltermin für den Leistungsbeginn**“ bezeichnet den unverbindlichen Termin, der in einer Bestellung angegeben werden kann und bis zu dem Portus wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen wird, um die jeweiligen Vorbereitungsarbeiten für die Leistung abzuschließen.

16. Auslegung

(a) In diesem Vertrag gilt, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt:

- i) Ein Verweis auf diesen Vertrag umfasst jede nach seinen Bestimmungen vorgenommene Änderung, Abwandlung oder Ersetzung dieses Vertrags;
- ii) ein Verweis auf eine Ziffer ist ein Verweis auf eine Ziffer dieses Vertrags;

ein Verweis auf ein Gesetz oder eine gesetzliche Bestimmung umfasst deren jeweilige Änderung oder Neufassung sowie die aufgrund dessen erlassenen untergesetzlichen Vorschriften; ein Geschlecht umfasst alle Geschlechter.

- (b) Zifferüberschriften dienen ausschließlich der Orientierung und sind bei der Auslegung dieses Vertrags nicht heranzuziehen.
- (c) Eine Bestimmung dieses Vertrags, die den Parteien eine Unterlassungs-, Verbots- oder Beschränkungspflicht auferlegt, ist so auszulegen, dass die Parteien nicht nur selbst zu ihrer Einhaltung verpflichtet sind, sondern auch sicherstellen müssen, dass die Pflicht von jedem Dritten

eingehalten wird, den sie beauftragt haben oder der unter ihrer Weisung oder mit ihrer Zustimmung handelt.

- (d) Wird ein Begriff im Zusammenhang mit einer bestimmten Ziffer dieses Vertrags definiert, hat er für sämtliche Zwecke dieses Vertrags die ihm dort zugewiesene Bedeutung, sofern aus der betreffenden Ziffer nicht eindeutig hervorgeht, dass die Definition ausschließlich für diese

Ziffer gelten soll; dies gilt auch dann, wenn der Begriff nicht in Ziffer 15 (Definitionen) definiert ist.

- (e) Wird ein Wort oder eine Wortgruppe ausdrücklich definiert, haben andere Wortarten und grammatikalische Formen dieses Wortes oder dieser Wortgruppe eine entsprechende Bedeutung.